

1.) Von dem kais. Recht

mittelbaren Stiftern statt habe, untersucht von D. Heinrich Aaron Spittler, Würtemb. Regierungs- und Hofgerichtsadvocaten 1783. 4.

Die Abhandlung selbst enthält 4. Bogen und die Beilage, welche in dem bekannten Libello *primariarum precum et alimoniarum à Ludovico IV. collatarum* aus dem Regesto Bertholdi de Tuttlingen b) besteht, 2. Bogen. Der Herr Verfasser, welcher inzwischen zu der herzoglichen Oberamtei Tuttlingen befördert worden ist, wurde ohne Zweifel durch den an das Württembergische Kloster Königsbronn gekommenen Parisbrief zu dieser Abhandlung veranlaßt. Wenigstens sieht man der ganzen Schrift an, daß sie auf Württemberg und die Württembergische Klosterverfassung vorzüglich Rücksicht nimmt.

§. 3.

„Die Theorie von Brodbriefen, sagt derselbe nach Voraussetzung der Begriffe, wobei

b) in *Oefelii Scriptoribus rerum Boicarum* Tom. I. pag. 735.

c) Diß ist doch wohl zu viel gefordert, wann ich gleich